

Abhandlung

Rechtsprechung zum Arrest im Jahre 2008 mit Nachtrag zum Jahr 2007: Eine Übersicht.
Von Dr. iur. Hans Reiser, Rechtsanwalt, Zürich. S. 1.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Betreibung auf Pfändung

Art. 93 al. 1 LP. – Détermination du minimum vital selon l'art. 93 al. 1 LP; prise en compte des primes de l'assurance-maladie.

Portée de la garantie du minimum vital selon l'art. 93 al. 1 LP et pouvoir d'examen du Tribunal fédéral dans ce domaine (consid. 2). Seules les primes de l'assurance-maladie obligatoire peuvent être prises en compte dans le calcul du minimum vital, à l'exclusion des primes de l'assurance-maladie complémentaire (consid. 3). S. 7.

Pfändung einer österreichischen Alterspension

Art. 8 Abs. 1 und 2 BV, Art. 93 Abs. 1 SchKG, Art. 20 Abs. 1 und Art. 153a AHVG, Art. 20 und 32 ELG. – Pfändung einer österreichischen Alterspension.

Die ausgerichteten AHV-Renten und die Ergänzungsleistungen sind unpfändbar (E. 2.4 und 2.5). Die österreichische Alterspension ist dagegen beschränkt pfändbar (E. 2.6.1). Das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV) und das von Art. 8 Abs. 2 BV und den Staatsverträgen mit der Europäischen Gemeinschaft gewährleistete Diskriminierungsverbot sind nicht verletzt (E. 2.6.3–2.6.5). S. 10.

Kantonale Rechtsprechung

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Schuldbetreibung

Art. 81 Abs. 1 SchKG; Art. 79 Abs. 1 SchKG. – Definitive Rechtsöffnung ist auch zu erteilen für ein Urteil, das im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls noch nicht rechtskräftig war. Es genügt, dass es im Zeitpunkt der Erteilung der Rechtsöffnung rechtskräftig und vollstreckbar ist – und die Forderung im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig war. S. 18.

Art. 81 Abs. 2 SchKG. – Gehörige Vorladung im Sinne von Art. 81 Abs. 2 SchKG setzt tatsächliche Zustellung der verfahrenseröffnenden Verfügung voraus. S. 20.

Betreibung auf Pfändung

Art. 149, 265 f., 267 SchKG. – Verlustschein; Zulässigkeit der Einrede des fehlenden neuen Vermögens (Erw. 2). – Verhältnis des Verfahrens bei Einrede des fehlenden neuen Vermögens zum Rechtsöffnungsverfahren (Erw. 3). S. 30.

Betreibung auf Pfandverwertung

LP art. 82; CC art. 169 et LP art. 153 al. 2. – Poursuite en réalisation de gage immobilier; cédula hypothécaire remise à titre fiduciaire comme titre à la mainlevée provisoire. La mainlevée est accordée si le poursuivant établit que le conjoint du débiteur a consenti à la cession en propriété et à fin de garantie de la cédula hypothécaire grevant le logement familial. S. 22.

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite

Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Zustimmung der Redaktion
und mit Quellenangabe gestattet.

Rechtsprechung zum Arrest im Jahre 2008 mit Nachtrag zum Jahr 2007: Eine Übersicht

Dr. iur. Hans Reiser, Rechtsanwalt, Zürich

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl der Rechtsprechung zum Arrest im Jahre 2008 samt Nachträgen zum Jahr 2007.

1. Verkappter Arrest

Die Zwangsvollstreckungen, welche auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung gerichtet sind, werden auf dem Weg der Schuldbetreibung durchgeführt (Art. 38 Absatz 1 SchKG). Da der Arrest Bestandteil des Schuldbetreibungsverfahrens ist, kann er einerseits nur für Ansprachen, die auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gehen, verlangt werden. Andererseits ist neben dem bundesrechtlich geregelten Arrest kein Platz für eine vorsorgliche Massnahme des kantonalen Rechts zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen. Der Richter kann deshalb nicht, gestützt auf kantonales Prozessrecht, im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme jemanden vorläufig zur Zahlung der geforderten Geldsumme verpflichten. Ebenso wenig kann der Richter die Gewährung der aufschiebenden Wirkung einer Nichtigkeitsbeschwerde an die Sicherstellung des strittigen Betrags knüpfen, denn diese Verknüpfung bedeutet eine verfassungsmässig unzulässige Sicherstellung einer Geldforderung¹.

2. Arrestvoraussetzung und örtliche Zuständigkeit

Der Arrest ist an drei Grundvoraussetzungen geknüpft: Existenz der Forderung des Gläubigers, Vorliegen eines Arrestgrundes sowie Vorhandensein von in der Schweiz belegenen Vermögensgegenständen, die dem

¹ Das Bundesgericht hatte eine Verfassungsbeschwerde daher wegen Verletzung von Art. 49 Abs. 1 BV gutgeheissen. Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juni 2008, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5D_54/2008.

Schuldner gehören. Diese Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen bzw. müssen mutmasslich gegeben sein. Ob der vom Bundesrecht verlangte Wahrscheinlichkeitsgrad (Art. 272 Absatz 1 SchKG) erreicht ist, ist eine Frage der Beweiswürdigung.

Bewilligt wird der Arrest vom Richter des Ortes, wo die Vermögensgegenstände sich befinden (Art. 272 Absatz 1 SchKG).

a) Vermögensgegenstände des Schuldners (Art. 272 Absatz 1 Ziff. 3)

Potentielle Arrestschuldner zeigen oftmals wenig Neigung, mögliche Arrestobjekte auf dem Präsentierteller zur Arrestlegung darzubieten. Es ist deshalb für die Arrestgläubiger häufig heikel, das Erfordernis des Glaubhaftmachens von Vermögensgegenständen erfolgreich zu erfüllen. Im Konkurs von X. wurde der Bank A am 21. Dezember 2005 ein Verlustschein über rund Fr. 42 000 000.– ausgestellt. Im Testament vom 2. Mai 2007 wurde X. durch eine Klausel von seiner Ehegattin Y. unter Verweis auf Art. 480 ZGB enterbt und damit den Gläubigern des X. der als Sicherheit dienende Pflichtteil entzogen. Y. starb am 6. Mai 2007. Dem Bundesgericht stellte sich im Rahmen des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung die Frage, ob zur Sicherung der Forderung der Bank A. der Anteil von X. an der unverteilter Erbschaft verarrestiert werden kann, was X bestritt.

Das Bundesgericht hat Parallelen zum Durchgriff sowie zu einer durch die actio pauliana korrigierbaren Gläubigerbenachteiligung gezogen und diese Frage im Ergebnis bejaht. Die Bank A. als Gläubigerin konnte glaubhaft machen, dass die Bedingungen für eine Enterbung nicht erfüllt sind. Das Bundesgericht konstatierte zwar, dass der Pflichtteil des enterbten Erben nicht gepfändet werden kann, bevor über die von den Gläubigern gegenüber dem Schuldner angestregte Klage auf Ungültigkeit der Enterbung entschieden worden ist, weil sonst Rechte derjenigen Gläubiger verletzt würden, die im Besitz eines Verlustscheins sind. Anders steht es nach Auffassung des Bundesgerichts beim Arrest. Dieser begründet kein Vorrecht des Arrestgläubigers. Er charakterisiert sich vielmehr als eine dringliche Sicherungsmassnahme mit dem Zweck, zu verhindern, dass der Schuldner seine Vermögenswerte in der hängigen oder künftigen Betreibung seinen Gläubigern entzieht. Nicht definitiv zu entscheiden ist im Arrestverfahren die Frage, wer Inhaber der Vermögenswerte ist, für welche der Arrest begehrt worden ist².

b) Örtliche Zuständigkeit für die Anordnung des Arrests (Art. 272 Absatz 1 SchKG)

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zu verarrestierenden Vermögenswerten. Örtlich zuständig ist deshalb der Richter am Lageort der Arrestgegenstände, und nicht jener am Betreibungsort.

Ein körperlicher Gegenstand ist dort belegen, wo er sich physisch befindet. Das Gleiche gilt für Wertpapiere, einschliesslich (Inhaber- und Namen-)Aktien.

Forderungen sind am schweizerischen Wohnsitz des Gläubigers und Arrestschuldners gelegen. Hat der Arrestschuldner Wohnsitz im Ausland, gilt als Lageort der Forderung der Sitz des Drittschuldners bzw. der geschäftsführenden Niederlassung (Filiale). Diese Konstellation wird insbesondere aktuell bei der praktisch wichtigen Arrestierung von Bankguthaben und sie hat unlängst die Genfer Justiz beschäftigt. Die Cour de justice des Kantons Genf hat unter Berufung auf die bundesgerichtliche Praxis (BGE 107 III 147) seine Zuständigkeit für die Anordnung eines Arrests mit dem Argument verneint, dass im vorliegenden Fall kein überwiegender Bezug zur Filiale der UBS in Genf gegeben war. Fehlt es an einer solchen Beziehung, ist das Gericht am Sitz des Drittschuldners und nicht dasjenige an dessen Filiale für die Anordnung eines Arrests zuständig. Die einzige Beziehung des Arrestschuldners zur genferischen Filiale bestand in der zeitlich weit zurückliegenden Kontoeröffnung. Dies allein vermochte keine überwiegende Beziehung zur Filiale zu begründen³.

3. Abgrenzung zwischen Einsprache und Beschwerde

Will ein Arrestschuldner gegen einen Arrest opponieren, kann er einerseits mit der Beschwerde (Art. 17 SchKG) Fehler des Arrestvollzugs rügen. Strebt der Arrestschuldner andererseits eine Überprüfung des Arrests an, hat er den Weg der Einsprache gegen den Arrestbefehl einzuschlagen (Art. 278 SchKG). Vergreift sich der Arrestschuldner für die Anbringung seiner Rügen in der Wahl des Rechtsmittels, so erleidet er Schiffbruch. Mit der Beschwerde kann der Arrestschuldner nicht vorbringen, dass kein Arrestgrund vorliege und das Arrestgesuch unbegründet sei. Ein Arrestschuldner hatte im kantonalen Arrestverfahren die falsche Abzweigung erwischt. Seinem Anliegen konnte deshalb auch vor Bundesgericht kein Erfolg beschieden sein, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde⁴.

4. Frist zur Einsprache

Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert zehn Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 Absatz 1 SchKG). In einem vom zürcherischen Obergericht beurteilten Fall war der Arrestschuldner beim Arrestvollzug weder anwesend noch vertreten. Er hatte aber noch vor Zustellung der förmlichen Arresturkunde zuverlässige und vollumfängliche Kenntnis vom Arrest. Jedenfalls in dieser Situation beginnt die Frist zur Einsprache bereits mit der tatsächlichen Kenntnisnahme zu laufen⁵.

³ Cour de justice, 13. Dezember 2007, SJ 2008 S. 369 ff.

⁴ Urteil des Bundesgerichts vom 12. Juni 2008, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5A_240/2008.

⁵ Zur Publikation in der ZR bestimmter Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. Juli 2008, NN080049/U.

² Urteil des Bundesgerichts vom 11. April 2008, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5A_145/2008.

5. Fristen für den Weiterzug an das Bundesgericht – Kein Friststillstand während den Gerichtsferien

a) Frist gemäss Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG

Ein geordnetes Verfahren kommt ohne Fristen nicht aus. Ihre primäre Funktion ist es, das Verfahren in Gang zu halten und seinem Ziel entgegenzuführen. Ist eine Parteihandlung zeitgebunden, so *versäumt* sie die Partei mit Ablauf der Frist. Eine Wiederherstellung der Frist ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Als Analogon zu Art. 33 Abs. 4 SchKG regelt das Bundesgerichtsgesetz im fünften Abschnitt des zweiten Kapitels «Allgemeine Verfahrensbestimmungen» in Art. 50 die «Wiederherstellung». Art. 50 BGG setzt für die Wiederherstellung der Frist voraus, dass die Säumnis der Partei bzw. ihres Vertreters nicht verschuldet war. Die Partei hat unter Angabe des Grundes innert dreissig Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum zu ersuchen und die versäumte Rechts-handlung nachzuholen.

Mit Arrestbefehl vom 4. Mai 2007 arrestierte das Bezirksgericht Arlesheim auf Antrag der Y. GmbH das Lohnguthaben des Schuldners S. bei der X. AG. In der Folge zeigte das Betreibungsamt B. der X. AG an, dass die arrestierte Forderung rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt geleistet werden könne, und forderte diese auf, den mit Arrest belegten Betrag bei Fälligkeit abzuliefern (Art. 99 i.V.m. Art. 275 SchKG). Mit betreibungsrechtlicher Beschwerde verlangte die X. AG rechtzeitig die Aufhebung des Arrestes. Die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft wies die Beschwerde mit Entscheid vom 28. August 2007 ab mit der Begründung, es würden keine Mängel beim Arrestvollzug gerügt, sondern sinngemäss Einwände gegen den Arrestgrund und den Arrestgegenstand erhoben. Gegen diesen Entscheid hat die X. AG am 1. Oktober 2007 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben und gleichzeitig ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gestellt.

Die Beschwerdefrist gegen Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibung und Konkursachen beträgt gemäss Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG zehn Tage. Der angefochtene Entscheid vom 28. August 2007 wurde am 31. August 2007 in Empfang genommen. Die Beschwerde vom 1. Oktober 2007 war somit verspätet und die Frist versäumt. Dem Gesuch der X. AG um Wiederherstellung der Frist war kein Erfolg beschieden, denn nach Auffassung des Bundesgerichtes war die Partei bzw. ihr Vertreter nicht unverschuldeterweise im Sinne von Art. 50 BGG abgehalten worden, fristgerecht zu handeln. Das Hindernis, rechtzeitig zu handeln, war allein in der Abwesenheit des Vertreters und der internen Organisation seines Büros begründet. Das Bundesgericht hat dementsprechend das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist abgewiesen, und es ist auf die Beschwerde nicht eingetreten⁶.

⁶ Urteil des Bundesgerichtes vom 26. November 2007, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5A_566/2007.

b) Kein Stillstand der Fristen für Weiterzug der Arrestbewilligung an das Bundesgericht

Der Entscheid über die Arrestbewilligung ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG (BGE 133 III 589), und er fällt auch unter die vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 46 Absatz 2 SchKG. Nach dieser Bestimmung gilt der in Art. 46 Absatz 1 SchKG festgelegte Friststillstand unter anderem in Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen nicht. Ein Arrestschuldner hatte sich für den Weiterzug an das Bundesgericht irrtümlich auf den Stillstand der Rechtsmittelfrist verlassen. Auf die gegen den Arrestentscheid des Obergerichts des Kantons Aargau verspätet eingereichte Beschwerde ist das Bundesgericht nicht eingetreten⁷.

6. Staatenarrest

Einmal mehr hat das Bundesgericht einen Staatenarrest beurteilt und zur Frage Stellung genommen, unter welchen Bedingungen ein Staat auf seine Immunität verzichten kann. Die Russische Föderation hatte in einem Protokoll vom 31. Juli 2002 die Erklärung abgegeben, dass sie «renonce expressément et sans réserves à toutes immunités de juridiction et/ou d'exécution». Die gewählte Formulierung manifestiert den Willen, der Verzichtsklausel die weitest mögliche Bedeutung zu geben. Der verbindlich ausgesprochene Verzicht auf die Immunität war zulässig. Er machte den Weg definitiv frei für die Zwangsvollstreckung über die in Frage stehenden und in der Schweiz belegenen Vermögenswerte (Guthaben bei der IATA) der Russischen Föderation⁸.

7. Haftung aus Art. 5 SchKG

Gemäss Art. 5 SchKG haftet der Kanton für den Schaden, den die Betreibungsbeamten bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das SchKG zuweist, widerrechtlich verursachen. Widerrechtlich ist eine Amtshandlung, wenn sie in Verletzung der gesetzlichen Ordnung erfolgt ist. Dies trifft zu, wenn die Arrestgegenstände nach einer in der Prosequierungsbetreibung vollzogenen Pfändung freigegeben werden, noch bevor die Pfändungsurkunde ausgestellt und zugestellt ist. Die verfrühte Freigabe missachtet den fortbestehenden Arrestbeschluss und verletzt eine Schutznorm, welche die Vollstreckung sichern soll. Ein anhaltend prosequierter Arrest fällt erst dann dahin, wenn dem Gläubiger die Vollstreckung *definitiv* versagt wird, dies ist der Fall, wenn im Beschwerdeverfahren die Pfändbarkeit des Arrestsubstrates vemeint wird.

Die Klage des Arrestgläubigers scheiterte im Ergebnis daran, dass ihm der rechtsgenügende Nachweis eines Schadens misslang⁹. Als Schlussbe-

⁷ Urteil des Bundesgerichtes vom 7. August 2007, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5A_218/2007.

⁸ BGE 134 III 121, 15. August 2007.

⁹ Urteil des Bundesgerichtes vom 19. September 2007, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5A_306/2007.

merkung sei angefügt, dass nach dem Bundesgerichtsgesetz (BGG) die Beschwerde in Zivilsachen das zutreffende Rechtsmittel ist. Anfechtungsobjekt ist ein «Entscheid in Schuldbetreibungs- und Konkursachen» gemäss Art. 72 Absatz 2 lit. a BGG.

8. Lugano-Arrest

Nach der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Arrest als Sicherungsmassnahme gestützt auf Art. 39 LugÜ möglich ist (BGE 131 III 660 E. 4. 1 S. 663). Verlangt der Arrestgläubiger die Vollstreckbarerklärung von auf Geldleistung lautenden Urteilen gestützt auf das Lugano-Übereinkommen, ohne zuvor den Betreibungsweg zu beschreiten, bedarf es zur Vollstreckung dieser Entscheidung noch der Durchführung eines ordentlichen Betreibungsverfahrens. Im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens hat ein Arrestschuldner mit Erfolg vorgebracht, dass die Vollstreckbarerklärung dahin gefallen sei. Das Rechtsöffnungsbegehren wurde abgewiesen. Der Gläubiger, der sich mit dem für ihn ungünstigen kantonalen Entscheid nicht abfinden konnte, blieb mit seiner Beschwerde beim Bundesgericht erfolglos¹⁰.

9. Prosequierung, Verjährung Art. 134 OR

Die Verjährung beginnt nicht oder steht stille, falls sie begonnen hat, solange eine Forderung vor einem schweizerischen Gericht nicht geltend gemacht werden kann (Art. 134 Absatz 1 Ziff. 6 OR). Auf diese Bestimmung kann sich nur berufen, wer aus objektiven Gründen daran gehindert ist, in der Schweiz zu klagen. Hat der Gläubiger sichere Kenntnis von Arrestgegenständen, ist er gehalten, diese verarrestieren zu lassen und am Arrestort gestützt auf Art. 4 IPRG eine Prosequierungsklage anzuheben (Im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens begründet der Arrest gemäss Art. 3 LugÜ hingegen keinen Gerichtsstand für die Prosequierungsklage). In derartigen Fällen – ausserhalb des Lugano-Übereinkommens – kann also die Forderung vor einem schweizerischen Gericht geltend gemacht werden, weshalb der Hinderungsgrund von Art. 134 Absatz 1 Ziff. 6 OR nicht zum Zuge kommt.

Indessen schliesst die bloss abstrakte Möglichkeit, sich in der Schweiz einen Gerichtsstand zu schaffen, einen Stillstand der Verjährung nicht aus. Andernfalls hätte es der Schuldner, der sich ins Ausland (Venezuela) abgesetzt hat, in der Hand, durch heimliche Hinterlegung von Vermögenswerten in der Schweiz die Fortsetzung des Verjährungslaufs herbeizuführen. Der Gläubiger ist daher nicht verpflichtet, ohne konkrete Anhaltspunkte ins Blaue hinaus nach in der Schweiz gelegenen Vermögensgegenständen zu fahnden. Ebenso wenig ist dem Schuldner zuzumuten, einen ohnehin zum Scheitern verurteilten Sucharrest ins Werk zu setzen¹¹.

¹⁰ Urteil des Bundesgerichts vom 6. August 2008, II. Zivilrechtliche Abteilung, 5A_79/2008, 5A_80/2008.

¹¹ BGE 134 III 294 29. Januar 2008.

Bundesgerichtliche Rechtsprechung

- 1). Art. 93 al. 1 LP. – Détermination du minimum vital selon l'art. 93 al. 1 LP; prise en compte des primes de l'assurance-maladie. Portée de la garantie du minimum vital selon l'art. 93 al. 1 LP et pouvoir d'examen du Tribunal fédéral dans ce domaine (consid. 2). Seules les primes de l'assurance-maladie obligatoire peuvent être prises en compte dans le calcul du minimum vital, à l'exclusion des primes de l'assurance-maladie complémentaire (consid. 3).

Art. 93 Abs. 1 SchKG. – Bestimmung des Notbedarfs nach Art. 93 Abs. 1 SchKG; Berücksichtigung der Krankenversicherungsprämien. Bedeutung der Garantie des Notbedarfs nach Art. 93 Abs. 1 SchKG und Prüfungsbefugnis des Bundesgerichts (E. 2). Bei der Berechnung des Notbedarfs können nur die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung berücksichtigt werden, nicht jedoch die Prämien der Kranken-Zusatzversicherung (E. 3).

Art. 93 cpv. 1 LEF. – Determinazione del minimo vitale secondo l'art. 93 cpv. 1 LEF; considerazione dei premi dell'assicurazione malattie. Portata della garanzia del minimo vitale secondo l'art. 93 cpv. 1 LEF e potere d'esame del Tribunale federale in questo ambito (consid. 2). Solo i premi dell'assicurazione malattie obbligatoria possono essere presi in considerazione nel calcolo del minimo vitale, ad esclusione dei premi dell'assicurazione malattie complementare (consid. 3).

Dans le cadre de diverses poursuites dirigées contre lui, X. a porté plainte contre la décision de l'office des poursuites fixant la quotité saisissable de ses revenus. Il lui reprochait notamment de n'avoir pas tenu compte des primes de son assurance-maladie complémentaire. La Commission de surveillance des offices des poursuites et des faillites du canton de Genève (ci-après: la Commission cantonale de surveillance) ayant rejeté la plainte, le poursuivi a saisi le Tribunal fédéral d'un recours en matière civile, qui a été rejeté.

Extrait des considérants:

2. L'art. 93 al. 1 LP prévoit que les biens relativement saisissables, tels que les pensions et prestations de toutes sortes destinées notamment à couvrir une perte de gain, ne peuvent être saisis que déduction faite de ce que le préposé estime indispensable au débiteur et à sa famille (minimum vital). Cette disposition garantit à ces derniers la possibilité de mener une existence décente, sans toutefois les protéger contre la perte des commodités de la vie; elle vise à empêcher que l'exécution forcée ne porte atteinte à leurs intérêts fondamentaux, les menace dans leur vie ou leur santé ou leur interdise tout contact avec le monde extérieur. Les besoins du poursuivi et de sa famille reconnus par la jurisprudence sont ceux d'un